



Büro Saarlouis:

Hohenzollernring 6
66740 Saarlouis

Tel: 06831 / 48974-0

Fax: 06831 / 48974-40

E-Mail: dr.geiben@geiben.de

Internet: www.geiben.de

Themen dieser Ausgabe:

Rechtsprechung des BVerG zur Verfassungsmäßigkeit von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen

Verkehrsrecht: Tipps für das Verhalten nach einem Verkehrsunfall

Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Pkw-Kauf



Kurzmitteilungen zur aktuellen Rechtsprechung:

BGH zur [Verwendung fremder Fotografien](#) für Rezeptsammlung im Internet (Urteil vom 12.11.2009, AZ: I ZR 166/07):

Der **Betreiber eines Internetportals**, in das Dritte für die Öffentlichkeit bestimmte Inhalte (hier: Rezepte) stellen können, haftet für diese Inhalte nach den allgemeinen Vorschriften, wenn er die eingestellten Inhalte vor ihrer Freischaltung auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft und sich damit zu eigen macht. Dies gilt auch dann, wenn für die Nutzer des Internetportals erkennbar ist, dass die Inhalte (ursprüngl.) nicht vom Betreiber, sondern von Dritten stammen. Ein Hinweis darauf, dass sich der Portalinhaber die Inhalte zu eigen macht, liegt auch darin, dass er sich umfassende Nutzungsrechte an den Inhalten einräumen lässt und Dritten anbietet, diese Inhalte kommerziell zu nutzen.

Der Kläger hatte Fotografien von Speisen erstellt, die zusammen mit den entsprechenden Rezepten auf der Homepage „www.marionskochbuch.de“ kostenlos abgerufen werden konnten. Die Beklagte betreibt die Internetadresse „www.chef-koch.de“, auf der Rezepte und Fotos von Privatpersonen hochgeladen werden können. Die Rezepte werden erst freigeschaltet, nachdem die Redaktion der Beklagten diese gesichtet und überprüft hat. Dritte hatten mehrfach vom Kläger stammende Fotografien auf die Internetseite der Beklagten hochgeladen, ohne dessen Wissen und Zustimmung. Die Beklagte wurde auf Unterlassung und Zahlung von Schadenersatz verurteilt.

Bauhandwerker-Sicherungshypothek: Erst ab Beginn der Bauarbeiten

Bauunternehmer/Handwerker und Architekten können nach dem Gesetz von dem Besteller zur Sicherung ihrer Forderungen die Eintragung einer Bauhandwerkersicherungshypothek auf dem Grundstück des Auftraggebers (Bestellers) verlangen.

Voraussetzung ist eine **konkrete Grundstücksbezogenheit** der Bauleistung.

Das OLG Hamburg (Az. 14 W 24/09) hat aktuell nochmals die gängige Rechtsprechung bestätigt, dass **weitere Voraussetzung** für den Anspruch auf Eintragung der Bauhandwerkersicherungshypothek ist, dass **mit den Bauarbeiten am Grundstück bereits begonnen** wurde. Vorbereitende Maßnahmen sind hierzu nicht ausreichend. Als bloße vorbereitende Maßnahme gelten z.B. die bloße Anlieferung von Baumaterialien, das Errichten des **Bauzauns**, der

(vorbe-reitende) Abbruch eines Gebäudes, die Erstellung des Baugesuchs oder das Erwirken der Baugenehmigung.

Das OLG Hamburg hat in seinem Be-



schluss nochmals bestätigt, dass auch die bloßen Planungsleistungen von Architekten noch als Vorbereitungshandlung zu sehen sind. Erst wenn die Planung tatsächlich umgesetzt, also mit der Bauleistung auf der Grundlage der Architektenplanung begonnen wird, ist die Beziehung zwischen Architektenleistung und Grundstück so verdichtet, dass der Sicherheitsanspruch (§ 648 BGB) gegeben ist.

Scheitert also das Bauvorhaben beispielsweise an einer nicht erteilten Baugenehmigung oder gibt der Bauherr das Bauvorhaben aus anderen Gründen vor Beginn der Bauarbeiten auf, so besteht für die Architektenleistung kein Anspruch auf Sicherung durch Eintragung einer Hypothek im Grundbuch.

Der Bauunternehmer/Architekt kann stattdessen allerdings **Sicherheit durch Bürgschaft** (§ 648 a BGB) verlangen. Liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Sicherheit durch Bürgschaft und auf eine Bauhandwerkersicherungshypothek gleichzeitig vor, kann nur eines dieser Rechte geltend gemacht werden. Hier muss also im konkreten Fall zunächst geprüft werden, welches Sicherungsrecht für den Bauunternehmer/Handwerker geeignet ist.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Verkehrsüberwachungsmaßnahmen auf Grund konkreten Tatverdachts

Die im Rahmen von Abstandsmessungen gefertigten Übersichtsaufnahmen des Verkehrs stellen keinen unzulässigen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Sie sind verfassungskonform.

Das Amtsgericht verurteilte den Beschwerdeführer wegen fahrlässiger Unterschreitung des erforderlichen Sicherheitsabstands. Die Verurteilung wurde im Wesentlichen auf das Ergebnis einer Abstandsmessung, bei der Videoaufnahmen gefertigt worden waren, gestützt. Die Aufnahmen, die zur Identifizierung des Fahrers gefertigt wurden, wurden mittels einer Kamera erstellt, die nur dann aktiviert wird, wenn der Verdacht einer Verkehrsordnungswidrigkeit besteht. Vor Einschaltung dieser Kamera werden Übersichtsaufnahmen erstellt, die nur dazu dienen, einen Anfangsverdacht zu begründen.

Nach Auffassung des BVerfG stellen die gefertigten Übersichtsaufnahmen keinen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Nach den Feststellungen des Amtsgerichts ist nämlich gerade eine Identifizierung des Fahrers oder der Kennzeichen anhand der dauerhaft angefertigten Übersichtsaufnahmen nicht möglich. Die Identifizierung des Betroffenen erfolgt nicht durch eine technische Bearbeitung der Aufnahmen, sondern durch die Bildaufnahmen der Fahrbahnkamera, die gefertigt wurden, nachdem ein Anfangsverdacht begründet worden war. Dieses Vorgehen ist jedoch durch die StPO gedeckt.

Verkehrsunfall – Was nun?

Von einer Sekunde auf die andere ist es passiert – es hat „gekracht“. Es stellt sich die berechnete Frage: Was nun?

Wir haben für Sie nachfolgend einige Tipps zusammengestellt:

1. An der Unfallstelle:

Sichern Sie nach einem Verkehrsunfall schnellstmöglich die Unfallstelle. Achten Sie hierbei immer auf Ihre eigene Sicherheit! Schalten Sie die Warnblinkanlage an und stellen Sie das Warndreieck auf.

Verständigen Sie unverzüglich die Polizei und ggf. auch den Rettungswagen. Gibt es Verletzte, ist erste Hilfe zu leisten.

Verändern Sie bei fehlender Einigung, hohem Sachschaden oder Verletztennichts am Unfallort, bis die Polizei eintrifft.

Bei Bagatellschäden

sollten vor Räumen des Unfallorts Fotos gemacht oder zumindest sollte eine Skizze gefertigt werden. Die Skizze sollte sinnvollerweise von beiden (oder bei



mehreren von allen) Unfallbeteiligten unterschrieben werden.

Füllen Sie einen Unfallbericht vollständig aus. Besonders wichtig sind folgende Angaben: Namen des Fahrers und des Halters, Kennzeichen, Versicherungsgesellschaft und Versicherungsnummer des Unfallgegners. Sind Zeugen vorhanden, sollten deren Namen und Anschriften notiert werden.

Nach Eintreffen der Polizei: Ist der Unfallhergang unklar oder

streitig, machen Sie keine weiteren Angaben. Verweisen Sie darauf, dass Sie einen Anwalt beauftragen werden. Prüfen Sie die Angaben im polizeilichen Unfallprotokoll.

Gestehen Sie niemals vor Ort Ihre Unfallschuld ein!

2. Zu Hause:

Lassen Sie sich nicht vom Unfallgegner oder der gegnerischen Versicherung beeinflussen!

Verweisen Sie auch bei Fragen der gegnerischen Versicherung auf Ihren Anwalt.

Treffen Sie ohne vorherige anwaltliche Beratung keine Vereinbarungen mit der gegnerischen Versicherung z.B. über die Wahl des Sachverständigen oder der Werkstatt!

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Reiserecht: Sieht der **Swimmingpool** eines Hotels anders aus als im Prospekt, lassen sich daraus keine Ansprüche gegen den Reiseveranstalter ableiten, entschied das Amtsgericht Duisburg (Az.: 49 C 1338/05). Der Kläger hatte bemängelt, der Hauptpool seines Hotels habe anders ausgesehen als im Katalog, was er mit Hilfe von Fotos auch belegte. Das Gericht konnte allerdings keine Beeinträchtigung des Nutzens des Pools und damit auch nicht der Reise feststellen. Der Pool sei nicht nennenswert kleiner gewesen als der im Katalog. Die genaue Pool-Form sei dem Touristen jedoch nicht zugesichert worden. Abweichungen von der Abbildung seien folglich auch kein Reisemangel.

Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Pkw-Kauf (Urteil vom 17.02.2010 - VIII ZR 70/07):

Die Lieferung eines Kraftfahrzeugs in einer anderen als der bestellten Farbe stellt im Regelfall einen erheblichen Sachmangel und eine erhebliche Pflichtverletzung des Verkäufers dar. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer neben der im Kaufvertrag festgelegten zunächst auch eine andere Fahrzeugfarbe in Betracht gezogen hatte.

Der Sachverhalt im Einzelnen:

Die Kläger (Kl.) beehrte von dem Beklagten (Bekl.) aus abgetretenem Recht u.a. die Zahlung des Kaufpreises für einen Pkw Chevrolet Corvette. Die Parteien kamen Anfang des Jahres 2005 miteinander in Kontakt, da der Bekl. eine Corvette der neuesten Modellreihe erwerben wollte. Dieses Modell wurde damals erst seit kurzer Zeit auf dem amerikanischen Markt gehandelt und war begehrt. Mit Schreiben vom 24. 1. 2005 teilte der Bekl. der Kl. die Ausstattungsmerkmale mit, die das Fahrzeug haben sollte. Als

gewünschte Farbe gab er „Black oder Le Mans Blue Metallic“ an. Daraufhin teilte die Kl. ihm durch Schreiben vom 11. 2. 2005 mit, wie die Beschaffung des Fahrzeugs erfolgen werde. Mit Schreiben vom 18. 3. 2005 übersandte die Kl. dem Bekl. ein Angebot der B-Corporation über eine Corvette zum Preis von 51950 US-Dollar zuzüglich Frachtkosten von 900 US-Dollar und bat den Bekl., dieses Schreiben unterzeichnet als



Kaufbestätigung zurückzusenden sowie eine schnellstmögliche Überweisung des genannten Betrags zu veranlassen. Das dem Schreiben beigelegte Angebot über eine „2005 Chevrolet Corvette 2dr Coupe Base“ zu dem genannten Preis enthielt neben weiteren Ausstattungsmerkmalen des Fahrzeugs als Farbbezeichnung die Angabe „Le Mans Blue Metallic“. Der Bekl. sandte dieses Angebot am selben Tag unterschrieben an die B-Corporation zurück, die ebenfalls noch am selben Tag den Auftrag schriftlich bestätigte. In der Folgezeit

versuchte die B-Corporation, in den USA ein entsprechendes Fahrzeug anzukaufen, was wegen dessen erst kurz zuvor erfolgter Markteinführung und der hohen Nachfrage Schwierigkeiten bereitete. Als die B-Corporation am 7.4.2005 noch kein Fahrzeug für den Bekl. gefunden hatte, rief deren Geschäftsführer bei dem Bekl. an und erließ eine Nachricht auf dessen Anrufbeantworter, wonach noch „zwei Eisen im Feuer seien“ und deshalb um weitere 24 Stunden gebeten werde, nach deren Ablauf dem Bekl. gegebenenfalls abgesagt werden müsse. Zwischen den Parteien ist streitig, ob anschließend in der Zeit zwischen dem 7. 4. 2005 und 10. 4. 2005 in einem Telefonat des Geschäftsführers der B-Corporation mit dem Bekl. eine Einigung auf Lieferung einer schwarzen Corvette erfolgte. Der B-Corporation gelang es kurz darauf, eine schwarze Corvette mit gegenüber dem Angebot vom 18. 3. 2005 weiterem Zubehör anzukaufen. Dies teilte sie dem Bekl. mit Schreiben vom 10. 4. 2005 mit. Noch am selben Tag wurde dem Bekl. die Fahrzeugrechnung übersandt, in der als Fahrzeugfarbe „black“ angegeben war.

Einen Tag später wies die Kl. den Bekl. schriftlich darauf hin, dass ihr ein Rechenfehler bei der Bildung der Gesamtsumme unterlaufen sei, kündigte die Übersendung einer korrigierten Rechnung an und wies darauf hin, dass die Anzahlung des Bekl. bisher nicht eingegangen sei. In der korrigierten Rechnung ist als Fahrzeugfarbe wiederum „black“ angegeben. In der Folgezeit veranlasste die B-Corporation die Verschiffung der schwarzen Corvette nach Deutschland und teilte dem Bekl. mit Schreiben vom 2. 5. 2005 den 17. 5. 2005 als Ankunftsstermin mit. Zur Vorbereitung der Verzollung unterzeichnete der Bekl. am 16. 5. 2005 eine Vollmacht. In der Folgezeit wurde das Fahrzeug verzollt und von der Kl. für die TÜV-Abnahme umgerüstet. Die hierfür angefallenen Kosten stellte die Kl. dem Bekl. gesondert in Rechnung. Am 1. 6. 2005 war das Fahrzeug auslieferungsbereit.

Der Bekl. lehnte die Abnahme des Fahrzeugs ab und leistete keine Zahlung. Er vertrat die Auffassung, am 18. 3. 2005 sei ein Vertrag über eine blaue Cor-

vette zu Stande gekommen. Mit der angebotenen Lieferung einer schwarzen Corvette habe die Verkäuferin diesen Vertrag jedoch nicht ordnungsgemäß erfüllt. Zum einen habe die Verkäuferin die Erfüllung abgelehnt, indem sie am 7.4.2005 mitgeteilt habe, vom Vertrag Abstand zu nehmen, wenn sie nicht innerhalb von 24 Stunden eine entsprechende Corvette finden werde. Daher sei aus seiner Sicht der Vertrag bereits erledigt gewesen, als die Verkäuferin ihm am 10.4.2005 nach Fristablauf mitgeteilt habe, dass sie nun doch ein Fahrzeug gefunden habe. Zum anderen habe er einer Vertragsänderung von einer blauen zu einer schwarzen Corvette nicht zugestimmt.

Die Lieferung eines Kraftfahrzeugs in einer anderen als der bestellten Farbe stellt nach Auffassung des BGH im Regelfall einen erheblichen Sachmangel und damit auch eine erhebliche Pflichtverletzung dar. Dies gilt auch, wenn der Käufer im Rahmen der dem Vertragsschluss vorausgegangenen Verhandlungen neben der im Kaufvertrag festgelegten zunächst auch eine andere Fahrzeugfarbe in Betracht gezogen hatte. Hinsichtlich der

Farbe der bestellten Corvette wurde eine Beschaffenheitsvereinbarung dahingehend getroffen, dass ein Fahrzeug in der Farbe Blue Metallic geliefert werden sollte. Gemessen an dieser Beschaffenheitsvereinbarung ist die von der Kl. angebotene schwarze Corvette nicht frei von Sachmängeln.

Der in dieser Farbabweichung liegende Sachmangel ist nicht als eine nur unerhebliche Pflichtverletzung zu bewerten. Die Lackfarbe stellt ein äußeres Merkmal des Kraftfahrzeugs dar, welches regelmäßig zu den für den Käufer im Rahmen seiner Kaufentscheidung maßgeblichen Gesichtspunkten gehört.

Entgegen der Auffassung des Vorgerichts lässt sich nach Ansicht des BGH aus dem Umstand, dass der Bekl. ursprünglich Interesse am Erwerb einer Corvette in Schwarz oder Blue Metallic gezeigt hat, nicht ableiten, dass die Lieferung einer schwarzen statt der im Kaufvertrag vereinbarten blauen Corvette eine nur unerhebliche Pflichtverletzung (§ 323 V 2 BGB) darstelle.

Entscheidend kommt es darauf an, ob im Kaufvertrag eine eindeutige Wahl der Fahrzeugfarbe erfolgt ist.

Dies ist, so der BGH, hier der Fall.